- 43. 1. Treten nach dem vom 1. Juni 1929 ab gültigen deutschiebelgischen Sisenbahngütertarif Tariserhöhungen erst in Kraft, wenn die dafür in § 6 Abs. 4 der Gisenbahn-Berkehrsordnung vom 16. Wai 1928 und im belgischen Recht bestimmten Boraussehungen—insbesondere hinsichtlich der Beröffentlichungsfrist—erfüllt sind?
- 2. Fit die Borigrift in § 6 Abj. 4 Sat 3 der Eisenbahn=Berstehrsordnung bom 16. Mai 1928 zwingend, wonach bei Tarifserhöhungen, wenn der Reichsverkehrsminister eine Abkürzung der Beröffentlichungsfrist von zwei Wonaten genehmigt hat, diese Genehmigung aus der Beröffentlichung ersichtlich sein muß?

8. Über Sinn und Tragweite des § 33 des Reichsbahngesetzes 13. März 1930.

4. Sind Frachtbetrage zu erstatten, die überhoben find, weil ihre Berechnung nach erhöhten Tariffagen erfolgte, obgleich bie

Borichriften über Tariferhöhungen in Art. 9 § 1 bes Internationalen Übereinkommens vom 23. Oktober 1924 und in § 6 Abs. 4 ber Eisensbahn:Berlehrsordnung vom 16. Mai 1928 nicht beobachtet waren?

5. über die Bedeutung der Ausführungsbestimmung zu § 95 der Eisenbahn=Bertehrsordnung vom 16. Mai 1928.

6. Sest die Hemmung der Berjährungsfrist durch Reklamation nach Art. 45 des Internationalen Abereinkommens dom 23. Ofstober 1924 nur voraus, daß die in Art. 40 das, für die Reklamation gegebenen Borschriften beobachtet sind? Rommen hierbei Bestimmungen des Landesrechts in Betracht?

Deutsch-belgischer Eisenbahngütertarif, gültig vom 1. Juni 1929 ab.¹) Internationales Übereinsommen über den Eisenbahnsrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 — Jü. — (RGBI. 1925 II S. 183) Art. 9, 40, 45, 61. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 — EBD. — (RGBI. II S. 401) §§ 1, 6, 70. Reichsbahngeseh vom 13. März 1930 (RGBI. II S. 369) § 33. Ausführungsbestimmung zu § 95 EBD.²)

I. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1933 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Firma R. u. Söhne (Kl.). I 113/33.

## I. Landgericht Effen.

Im Juli 1930, nach dem zweiten Tage dieses Monats, wurden von belgischen Stationen 308 Wagenladungen Kartoffeln zur Beförderung nach Stationen der Reichsbahndirektion Essen mit internationalen Frachtbriesen ausgegeben. Die Sendungen kamen an den Bestimmungsorten an. Die Frachten wurden von den Empfängern bezahlt. Sie wurden nach dem vom 1. Juni 1929 ab geltenden deutsch-belgischen Sisenbahngstertarif berechnet, und zwar derart, daß für die deutschen Frachtberechnungsabschnitte der Ausnahmetarif 14/114 und für die belgischen Frachtberechnungsabschnitte der Ausnahmetarif 14/114 und sür die belgischen Frachtberechnungsabschnitte der Ausnahmetarif 242 zugrundegelegt wurde. Letzteres geschah, weil die belgischen Sisenbahnen eine Anderung der Frachtsäte vorgenommen hatten. Rachdem von ihnen nämlich für eine vorübergehende Zeit eine Ermäßigung der Fracht für Kartosselsendene eingeführt worden war, wurde sie im Juni 1930 wieder ausgehoben

<sup>1)</sup> Richt im Buchhanbel.

<sup>2)</sup> Abgebrudt bei Richter EBD. G. 596. D. R.

und diese Anderung in Deutschland im Taris- und Verkehrsanzeiger süter- und Tierverkehr der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Privateisenbahnen vom 19. Juni 1930 mit der Tarisborschrift 119 und in Belgien im Moniteur Belge in Brüssel vom 26. Juni 1930 Nr. 179 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Reichsbahn hatte solgenden Wortlaut:

Im Ausnahmetarif 14/114 für Kartoffeln wird im Abschnitt C die Ziffer 1 wie folgt geändert: I. Für die belgischen Strecken: Es gelten: a) für Sendungen von 5000 kg die allgemeinen belgischen Frachtsätze des Heftes 2, d) für Sendungen von mindestens 10000 kg die belgischen Frachtsätze des Ausnahmetarifs 24a. Diese Anderung tritt am 2. Juli 1930 in Kraft.

Die Klägerin, der die Empfänger ihre Ansprüche abgetreten haben, ist der Meinung, daß die Frachten für den belgischen Berechnungsabschnitt zu Unrecht nach dem Ausnahmetarif 24a statt nach den vorher gültigen niedrigeren Sätzen berechnet worden seinen, und verlangt von der Beklagten Erstattung der danach zuviel gezahlten Beträge von zusammen 6184,65 KM. nebst Zinsen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die von der Beklagten unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Ersolg.

## Grünbe:

Die Beklagte hält die Frachtberechnung für die belgischen Frachtberechnungsabschnitte nach dem Ausnahmetarif 24a für zutreffend, weil dieser Tarif zur Zeit des Abschlusses der Frachtverträge bereits gegolten habe. Sie sküpt sich hierfür auf das Vorwort zum deutschbelgischen Eisenbahngütertarif Heft 1, gültig vom 1. Juni 1929, in dem es heißt:

Für Erhöhungen und Erschwerungen sowie für die Aushebung dieses Tarifs ist eine Veröffentlichungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. In Belgien kann diese Frist auf 24 Stunden begrenzt werden.

Die Beklagte sieht hierin eine Zusabbestimmung im Sinne des Art. 61 JU., durch welche die Anwendung der Eisenbahnverkehrsordnung dom 16. Mai 1928 gemäß § 1 Abs. 2 das. ausgeschlossen werde. Diese Aufsassung kann nicht gebilligt werden. Die Zusabbestimmungen zum Internationalen Übereinsommen sinden sich in dem genannten deutsch-belgischen Sisenbahngütertaris, Heft 1, in dem

hinter bem Borwort folgenden Abschnitt A und enthalten über Berössentlichungsfristen nichts. Das läßt erkennen, daß die erwähnte Bestimmung im Borwort zum Verbandstarif nicht als Zusapbestimmung zum Internationalen Übereinkommen gedacht und vereinbart worden ist. Dazu kommt folgendes: nach Art. 61 §2 Il. dürsen Zusabestimmungen, die zur Ausführung des Übereinkommens von einzelnen beteiligten Eisenbahnen erlassen werden, die Borschriften des Übereinkommens nicht abändern. Eine solche Abänderung würde aber die Bestimmung im Borwort enthalten, wenn sie die ihr von der Beklagten zugeschriebene Bedeutung hätte. Denn Art. 9 § 1 Il. schreibt vor:

Die Fracht und die Nebengebühren werden nach den in jedem Staat zu Recht bestehenden und gehörig veröffentlichten Tarisen berechnet.

Man hat also, von einzelnen Grundsätzen abgesehen, für die am Übereinkommen beteiligten Staaten kein einheitliches Tarifrecht geschaffen, sondern die Frachtberechnung soll nach den Tarifen der Vertragsparteien erfolgen. Daß diese Tarife zu Recht bestehen und gehörig veröffentlicht sein mussen, sagt Art. 9 § 1 ausbrücklich. Es entspricht das der Borschrift in Art. 11 Abs. 1 Sat 1 des alten Internationalen Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 (RGBl. 1892 S. 793), die, soviel bekannt geworden, immer bahin verstanden worden ist, daß die Frage, ob ein Tarif zu Recht besteht, hinsichtlich aller ihrer Voraussehungen nach den Vorschriften des betreffenden Staates zu beurteilen ist (vgl. Eger Ja. 3. Aufl. Erl. 75 Ar. 1 S. 134). Daß dies der Sinn des Art. 11 JU. (alt) war, fand seine Bestätigung auch in Nr. III des Schlufprotokolls, wonach von den Vertraasstagten anerkannt worden ist, daß durch das Übereinkommen die in jedem Staat in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbebingungen nicht berührt würden. In dem gleichen Sinne ist auch das jest geltende Internationale Übereinkommen auszulegen (ebenso Loening Ru. Art. 9 § 1 Bem. 3 S. 210 und Seligsohn Jü. Art. 9 Anm. 3). Hiernach ist das Landesrecht insbesondere für den Reitvunkt makaebend, von dem ab ein Tarif Rechtswirksamkeit erlangt. Für Deutschland gilt § 6 Abs. 4 EBD. Der dort im letten Sat vorgesehene Kall, daß ein Tarif nur für eine bestimmte Reit eingeführt war, liegt nach dem Vortrag der Parteien bier nicht vor, da die Frachtermäßigung für

bie belgischen Bahnstreden zwar nur zeitweilig, aber für eine nicht bestimmte Zeit, nämlich "bis auf weiteres", b. h., wie erläuternd bemerkt worden ist, für die Zeit der Kartosselernte 1930, eintreten sollte. Der Fortsall dieser Bergünstigung bedeutete eine Tariserhöhung, die nach Sat 2 a. a. D. nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Beröffentlichung in Kraft treten konnte, wenn nicht die Berkürzung der Beröffentlichungsfrist vom Keichsverkehrsminister genehmigt war. Außerdem schreidt Sat 3 a. a. D. vor, daß diese Genehmigung aus der Beröffentlichung ersichtlich sein muß.

Wie nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils anzunehmen ist, ist es im ersten Rechtszug unstreitig gewesen, daß im vorliegenden Fall die Abkürzung der Veröffentlichungsfrist nicht genehmigt worden ist. Fehlt es an der erforderlichen Genehmigung der Abkürzung der Veröffentlichungsfrist von zwei Monaten, so darf der neue Tarif erst nach Ablauf der Frist angewendet werden, und wenn, wie hier geschehen, vorher der Frachtberechnung die neuen erhöhten Sate zugrundegelegt worden find, so ist der überhobene Betrag zu erstatten (§ 70 EBD.; Art. 18 SA.). Daß dies die Bebeutung von § 6 EBD, mit Art. 9 AÜ, ist, erscheint nach der Kassung ber Bestimmungen nicht zweifelhaft. Go fagen benn auch Blume-Weirauch EBO. 4. Aufl. § 6 Anm. 13 ausbrücklich: "Richt gehörig veröffentlichte Tarife können einer Frachtberechnung nicht zugrundegelegt werden." Derfelben Ansicht ist offenbar auch Richter EBO. § 6 Anm. 4a, wo es heißt: "Bei Tariferhöhungen ober anderen Erichwerungen der Beförderungsbedingungen mussen weiter die in Abl. 4 vorgesehenen Fristen abgelaufen sein." § 6 Abs. 4 EBD. dient dem Schutz der am Eisenbahngüterverkehr beteiligten Versonenkreise. auf beren Wunsch die früher vorgesehene sechswöchige Krist in eine solche von zwei Monaten geändert worden ist (Eger EVD. 3. Aufl. § 6 Bem. 27 Abs. 3 S. 25). Wenn sich die Ausführungen der Beklagten bahin, daß § 6 Abs. 4 EBD. keine zwingende Borschrift sei, auf die hier erörterte Frage beziehen sollen, so kann ihnen demnach nicht zugestimmt werden. Die Vorschrift ergibt unmittelbar und unzweideutig, daß ein Tarif, der gegenüber dem bis dahin in Geltung befindlichen eine Erhöhung der Frachtsätze verordnet, mangels einer Genehmigung der Abkürzung der Veröffentlichungsfrist durch den Reichsverkehrsminister nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Beröffentlichung angewendet werden darf.

Die Beklagte hat sich für ihre abweichende Ansicht auf die Schrift von Aboldh "Eisenbahn-Gütertariswesen" berufen. Dort wird allerbinas auf S. 53 bis 55 der Standpunkt vertreten, daß im Anternationalen Abereinkommen über den Beginn der Wirkung von Tariferschwernissen keine besonderen Bestimmungen getroffen seien und daß es daher keine unzulässige Abänderung, sondern nur eine nach Art. 61 zulässige Erganzung bes Internationalen Übereinkommens barstelle, wenn in zwischenstaatlichen Verbandstarifen die Veröffentlichungsfrist anders als in §6 Abs. 4 EBD. bestimmt werbe. Mlein der Ausgangspunkt dieser Erwägung kann nicht als zutreffend anerkannt werben. Wenn nämlich Art. 9 § 1 Ju. vorschreibt, baß die Fracht nach den in jedem Staat zu Recht bestehenden Tarifen berechnet werbe, so werben bamit auch diejenigen Bestimmungen ber an dem Übereinkommen beteiligten Staaten für makgebend erklart, die Beröffentlichungsfriften festseben. Denn vor deren Ablauf bestehen Tarife eben nicht zu Recht. Es ist nicht anaängig, diese Gesekesworte babin zu verstehen, daß bamit nur die Genehmigung ber Tarife durch die zuständigen Stellen und ihre vorschriftsmäßige Beröffentlichung gemeint sei. Die Notwendigkeit gehöriger Beröffentlichung wird in Art. 9 § 1 All. besonders hervorgehoben ("zu Recht bestehenden und gehörig veröffentlichten Tarifen"): und was die Genehmigung betrifft, so ist sie nur eine von mehreren Boraussekungen für die Geltung eines Tarifs im Sinne seiner Anwendbarkeit im Gisenbahnguterverkehr. Auf lettere allein ist es aber offenbar ben beteiligten Staaten bei Restsehung der Bestimmung in Art. 9 § 1 Sak 1 All. angekommen. Es bestand für sie kein Bedürfnis, die Genehmigung der Tarife durch die zuständige Stelle vorzuschreiben. Bielmehr genügte insoweit, wenn die Freiheit der Bertragsstaaten in der Regelung ihres Tarifwesens zum Ausbruck gebracht wurde, wie es burch die Worte "in jedem Staate" geschehen ist. Dagegen waren für die Beförderungsbedingungen, insbesondere für die im zwischenstaatlichen Eisenbahnaliterverkehr zu berechnenden Breise, die nötigen Grundfähe aufzustellen, und hierbei mußte auch die Frage geregelt werden, von wann ab Tarife, die Frachterhöhungen enthalten, der Frachtberechnung zugrundegelegt werden bürfen. Deshalb sind die Bestimmungen, die in den dem Abereinkommen beigetretenen Stagten bestehen, auch insoweit für anwendbar erklärt worden. Das ist auch bie von Seligsohn Art. 9 Anm. 3 und von Loening Art. 9 § 1

Bem. 3a vertretene Ansicht. Die Vereinbarung in einem Verbandstarif, welche die Veröffentlichungsfrist anders festseht, als es dem Recht der beteiligten Staaten entspricht, enthält daher eine unsulässige Abänderung des Internationalen übereinkommens.

Die Abhandlung von Loggenburger über die sog, Rusatbestimmungen zum zwischenstaatlichen Beförderungsvertrage in der Reitschrift für den internationalen Eisenbahntransport Bb. 33 (1925) S. 107fla., 134fla., auf die sich die Revision ebenfalls beruft, sind nicht auf die hier zur Entscheidung stehende besondere Frage abgestellt, sondern allgemein gehalten. Dort wird (S. 135/6) geprüft, ob die Eisenbahnen durch Rusatbestimmungen Verhältnisse ordnen bürfen, für welche die Übereinkommen zufolge ausbrücklicher Borschrift die Regelung durch das Landesrecht vorbehalten haben. Dazu wird gesagt: "Aber auch, wo das Landesrecht für den Binnenverkehr über die fraglichen Verhältnisse eine ausdrückliche Regelung enthält. sind abweichende eisenbahnseitige Rusakbestimmungen für den zwischenstaatlichen Verkehr als zulässig anzusehen, sobald biese in der vorgeschriebenen Form erlassen und von der Landesaufsichtsbehörde genehmigt sind: sie werden dadurch ebenfalls Bestandteile bes Landesrechts, das damit für den Binnenverkehr und den zwischenstaatlichen Verkehr verschiedene Borschriften aufstellt." Dieser auch von Loening Art. 61 Bem. 3 S. 989 geteilten Ansicht stehen insoweit keine Bebenken entgegen, als anzuerkennen ist, daß Deutschland durch die Borschriften des Internationalen Übereinkommens nicht gehindert wird, die Bestimmungen in § 6 Abs. 4 EBD. über Veröffentlichungsfristen und die Form der Beröffentlichung mit Wirkung für den zwischenstaatlichen Verkehr zu ändern. Das ist aber nicht geschehen. Wenn der Reichsverkehrsminister, wie die Beklagte behauptet, den beutsch-belaischen Eisenbahnautertarif einschlieklich seines Borworts genehmigt hat, so liegt darin weder die Genehmigung der Abklirzung der Veröffentlichungsfristen bei späteren Tariferhöhungen für jeden einzelnen Fall noch eine Anderung des §6 Abs. 4 EBD. für den Gisenbahnauterverkehr zwischen Deutschland und Belgien. Kassung des Borworts läßt deutlich erkennen, daß darin nur Vertragsvereinbarungen der Gisenbahnverwaltungen beiber Staaten niedergelegt sind. Die Eisenbahnverwaltungen sind banach gegeneinander verpflichtet, die vereinbarten Beröffentlichungsfristen einzubalten. wozu die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auf dem Wege des § 6

Abs. devo. durch Einholung der Genehmigung des Reichsverkehrsministers zur Abkürzung der Beröffentlichungsfrist bei Tariserhöhungen in der Lage ist. Und wenn der Reichsverkehrsminister den deutsch-belgischen Berbandsgütertaris mit seinem Borwort genehmigt hat, so bedeutet das nur, daß er gegen die Übernahme der Bertragspssicht nichts einzuwenden gehabt hat. Damit erübrigt sich eine Prüsung der Frage, ob der Reichsverkehrsminister zur Abänderung der Vorschriften in § 6 Abs. 4 EBD. für den zwischenstaatlichen Bersehr besugt gewesen wäre (Art. 91 RVerf.; Berordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Anderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Berkehr der Eisenbahnen regeln, dom 29. Oktober 1920, RGBI. S. 1859).

Fritsch wendet sich in SB. 1932 S. 2562 gegen den vom Oberlandesaericht Frankfurt in dessen daselbst abgedrucktem Urteil ausgesprochenen Sat, daß unter "Bestimmungen" im Sinne des §1 Abs. 2 EBD. nur gesetzliche Bestimmungen zu verstehen seien. Auf diese Frage kommt es hier nicht entscheibend an. Wenn Fritsch aber weiter ausführt, daß für den Verkehr mit ausländischen Bahnen die Tarife den Borrang vor der Eisenbahn-Berkehrzordnung hätten, daß das Borwort zum deutsch-belgischen Gisenbahngütertarif vom 1. Juni 1929 eine das Beröffentlichungswesen regelnde besondere Bestimmung im Sinne des § 1 Abs. 2 EBD. enthalte und daher insoweit für die Anwendung des §6 Abs. 4 das. kein Raum sei, so wird dabei der Sinn des § 1 Abs. 2 verkannt. Er soll offensichtlich nur das Geltungsgebiet der Eisenbahn-Verkehrsordnung abgrenzen, wie dies ersorderlich war wegen des im ersten Absat enthaltenen allgemeinen Aussbrucks, daß die Eisenbahn-Berkehrsordmung auf allen dem allgemeinen Berkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands gelte. Abs. 2 enthält eine Einschränkung dieses Sakes für den Verkehr mit ausländischen Bahnen, auf den die Eisenbahn-Verkehrsordnung nur insoweit Anwendung finden soll, als er nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist. Er besagt aber nicht, daß im Berkehr mit ausländischen Bahnen die Tarife den Borrang vor der Gisenbahn-Verkehrsordnung haben sollen. Er enthält nichts darüber, welche Bestimmungen für den zwischenstaatlichen Eisenbahngüterverkehr makaebend sein sollen, sondern sett solche nur voraus. Die Krage aber, ob eine Bestimmung für diesen Verkehr gilt, kann allein nach

dem Internationalen Übereinkommen beantwortet werden. Das ist nur der Fall, wenn sie darin entweder selbst getrossen oder doch zugelassen ist, aber nicht, wenn sie mit dessen Vorschriften im Widerspruch steht. Letzteres wäre, wie gezeigt wurde, hier der Fall, wenn man dem Vorwort des deutsch-belgischen Eisenbahngütertariss vom 1. Juni 1929 die ihm von der Beklagten beigemessene Bedeutung geben wollte; er enthält daher insoweit keine besondere Bestimmung im Sinne des § 1 Abs. 2 EVD.

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung hat, wie das Landgericht zutreffend annimmt, burch § 33 RBahnG. keine Wänderung erfahren. Was die Revision hieraegen vorbringt, ist rechtsirrig. Es wird dabei die Tragweite des § 33 verkannt, in dem nur die Rechtsstellung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gegenüber ber Reichstegierung geregelt wird und nicht ihre hier allein in Betracht kommenden Beziehungen zu den am Gisenbahngüterverkehr beteiligten Versonentreisen. Wie sich aus der bei Sarter-Kittel Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 3. Aufl. Anm. I zu § 33 mitgeteilten Begründung ergibt, sollte badurch ein Interessenausgleich zwischen dem Reich und ber Gesellschaft geschaffen werden, da für das Reich die Aufrechterhaltung der Tarishoheit ebenso wichtig ist wie für die Gesellschaft eine gewisse Freiheit in der Tarifgestaltung. Darum wurde bestimmt, daß die Gesellschaft zunächst die im Reitvunkt der Übernahme des Betriebs geltenden Tarife zu übernehmen batte und daß zu ieder Anderung der Tarife die Mitwirkung der Reicksregierung und der Gefellschaft erforderlich sei. Um eine Erschwerung des Geschäftsgangs zu perhüten, wurde unter anderem ferner verordnet, daß die Genehmigung ber Reichsregierung als erteilt gelten solle, wenn ber Gesellschaft nicht innerhalb von 20 Tagen auf ihren Antrag von dem zuständigen Reichsminister Antwort zugehe. Eine Abanderung der Eisenbahn-Berkehrsordnung oder der in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen über Tarife war weber beabsichtigt noch ist sie in § 33 RBahnG. zum Ausdruck gekommen. Im Gegenteil heißt es in Abs. 1 das. daß die Gesellschaft die geltenden Tarife anzuwenden und die in Staatsberträgen enthaltenen Bestimmungen über Tarife einzuhalten habe, und ferner werden in § 33 im Berhältnis zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft die Voraussetzungen späterer Tarifänderungen festgesett. Welche Folgen eintreten würden, wenn die Gesellschaft eigenmächtig ohne die hiernach erforderliche Genehmigung der Reichsregierung eine Tarifänderung vornehmen sollte, braucht hier nicht erörtert zu werden; dem jedenfalls darf der Berechnung der Frachten nur ein solcher Tarif zugrundegelegt werden, der nach den maßgeblichen Borschriften des Internationalen Ubereinstommens und der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Kraft getreten ist.

Ob auch § 471 HBB. der Ansicht der Beklagten entgegensteht, kann hiernach ebenfalls auf sich beruhen.

Die in §6 Abs. 4 EBD. bestimmte Beröffentlichungsfrist von zwei Monaten ist, wie gesagt, im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden. Eine Feststellung über die nach belgischem Recht einzuhaltende Frist hat das Landgericht nicht getroffen. Lesteres war auch nicht erforberlich, da die Frachtenberechnung, wie sie erfolgt ist, auch dann umrichtig ist, wenn die Vorschriften des belgischen Rechts über Tariferhöhungen beobachtet worden sein sollten. Allerdings sieht der Ausnahmetarif 14/114 Schnittfrachtsähe in dem Sinne vor, daß für bie belgischen Streden andere Säpe als für die deutschen gelten, sobak es an sich möglich gewesen ware, die Frachten banach auch bann zu berechnen, wenn bei ber angeordneten Tariserhöhung, die nur die belgische Strede betrifft, lediglich die belgische Veröffentlichungsfrist einzuhalten gewesen ware und eingehalten worden ist. Allein der beutsch-belgische Eisenbahngütertarif ist ein einheitlicher Berbandsgütertarif, der auch durchgerechnete Frachtfätze von dem Versandbis zum Bestimmungsbahnhof enthält und für diese Fälle in §1 Whs. 3 Sat 2 ber Allgemeinen Tarifvorschriften Heft 1 S. 10 eine Frachtberechnung für die Gesamtstrede nach diesen Frachtsätzen anordnet. Jebenfalls insoweit würde die Frachtberechnung, wie das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in JW. 1932 S. 2562 Nr. 13 zutreffend bemerkt, oft auf große Schwierigkeiten floßen, ja mangels ausbrucklicher Regelung geradezu unmöglich sein, wenn man annehmen wollte, daß der Tarif in den beteiligten Ländern zu verschiedenen Reitpunkten in Kraft treten könnte. Letzteres wäre auch mit der Natur des Verbandstarifs nicht vereinbar, der es entspricht, bak er in allen Teilen bes Verbandsgebiets nur gleichzeitig Geltung erlangen kann. Daher muß angenommen werben, daß ein zwischen Eisenbahnen verschiedener Länder vereinbarter direkter Tarif, wie es der deutsch-belgische Eisenbahnautertarif ist, wenn in den Ländern verschiedene Reröffentlichungsfristen bestehen, erst nach Ablauf dieser sämtlichen Fristen in Kraft tritt. Diese Meinung wird auch von

Seliasohn Au. Art, 9 Anm. 4 a. E. vertreten. Derselben Ansicht find Gerstner Intern. Eisenbahn-Frachtrecht \$28 I 2 S. 202 und Rosenthal Intern. Gisenbahn-Frachtrecht § 13 S. 95 Fuknote 7. Die Entscheidung des Kassationshofs in Turin vom 13. Februar 1910 in Egers Eisenbahn- u. Berkehrsrechtl. Entsch. Bd. XXVIII S. 167 läkt den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt nicht völlig klar erkennen. indem darin einmal von einem internationalen (italienisch-französischen) und an anderer Stelle von einem italienischen Tarif bie Rede ist. Anscheinend ist allerdings der Kassationshof der Ansicht aewesen, daß in einem Fall wie dem vorliegenden, wo die höheren Frachtfätze nur für die belgischen Eisenbahnstreden berechnet und die Güter in Belgien zur Beforberung aufgegeben und baber bort bie Frachtverträge geschlossen worden sind, die Innehaltung der im belaischen Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungefrist hinreichend sei, die Frachtberechnung zu rechtfertigen. Dem könnte nicht zugestimmt werben. Die bafür gegebene Begründung ist auch nicht überzeugend. Ansbesondere auft dies von der Erwägung, daß, wenn die Sendungen freigemacht wären, sich der Absender bei Rablung der Fracti in Baris, wo der Frachtvertrag abgelchlossen worden, "auf teine Weise ber Anwendung jener in Frankreich ordnungsmäßig beröffentlichten Tarifanderung hätte entziehen ... können". Denn nach bem geltenden Internationalen Übereinkommen hat der Absender. ber die Fracht im voraus bezahlt hat (Art. 17), ebenso einen Anspruch gegen die Sisenbahn auf Erstattung des zuviel erhobenen Betraas wie der Empfänger, der einen zu hohen Frachtbetrag entrichtet hat. Art. 18 § 1 schreibt allgemein und ohne jede Einschränfung für den Kall, daß der Tarif unrichtig angewendet worden ist oder bei Kestsetung der Fracht und der sonstigen Kosten Fehler vorgekommen sind, Erstattung des Mehr- oder Minderbetrags vor, und Art. 41 § 1 erklärt ohne Einschränkung denjenigen, der die Rablung geleistet hat, für befugt. Ansprücke auf Rüderstattung von Rahlungen gerichtlich geltend zu machen, die auf Grund des Frachvertrags geseistet worden sind. Das ist bei Freimachung der Absender. Abnliche Borschriften enthielt auch schon das alte Internationale Übereinkommen in Art. 12, 26. Es besteht also auch bei Freimachung ein Erstattungsansbruch, wenn zwiel Fracht erhoben worden ist, und die Frage ist eben die, ob die Berechnung der Frachten mit den geltenden Tarifen in Einklang stebt.

Auch die weiteren Erwägungen, mit denen die Revision ihren von der hier vertretenen Ansicht abweichenden Standpunkt zu stüten sucht, greifen nicht durch. Allerdings mag es wünschenswert und zur Erleichterung des Verkehrs dienlich sein, wenn in allen am Internationalen Übereinkommen beteiligten Staaten für Tariferhöhungen dieselbe Beröffentlichungsfrist gälte. Aber diese Einheitlichkeit hat das Anternationale Übereinkommen nicht gebracht und offensichtlich auch nicht bringen wollen, weil in Art. 9 § 1 trop bestehenber Verschiedenheit der Veröffentlichungsfristen in den Staaten die Berechnung ber Fracht nach den in jedem Staat zu Recht bestehenden und aehöria veröffentlichten Tarifen vorgeschrieben worden ist. Einen Weg, wie der damit verbundene Nachteil vermieden werden kann. bietet, wie schon erwähnt, für Deutschland § 6 Abs. 4 GBD., wonach mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers die gewöhnliche Veröffentlichungsfrist für Tariferhöhungen von zwei Monaten abgefürzt werden kann. Dieser Weg ist hier nicht eingeschlagen worden.

Den vorstehenden Erörterungen liegt die Annahme zugrunde, daß die Abkürzung der Veröffentlichungsfrist im vorliegenden Fall nicht genehmigt worden ist. Die Beklagte hat dies indessen in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht als nicht unstreitig bezeichnet. Sie will ben Sat in den Entscheidungsgrunden des angefochtenen Urteils: "Es ist unstreitig, daß biese Vorschrift für eine Abkürzung ber Veröffentlichungsfrist von der Beklagten in porliegendem Fall nicht eingehalten worden ist" nur darauf beziehen. daß die Borschrift in § 6 Abs. 4 Sat 3 EBD.: "Die Genehmigung muß aus der Beröffentlichung ersichtlich sein" nicht beobachtet worden ist. Das würde aber zu keinem für die Beklagte günstigeren Ergebnis führen. Denn die Vorschrift, daß die Genehmigung aus der Beröffentlichung ersichtlich sein muß, ist, wie ihre Fassung erkennen läkt, zwingend. Es handelt sich dabei nicht um eine bloke, von dem Sprachgebrauch der neueren Gesetze und Berordnungen abweichende Ungenauigkeit der Ausdruckweise. Denn die Borschrift stammt aus neuester Zeit. Sie fand sich noch nicht in der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 93), sondern ist erst in die neue vom 16. Mai 1928 aufgenommen worden. Und dies ist geschehen, nachdem das Reichsgericht in seinem Urteil vom 7. Kuli 1920, RGA. Bb. 99 S. 250 (253), die in engem Zusammenhang mit dem Tarifrecht stehende Vorschrift des §2 Abs. 3 Sak 2 der damals

geltenden Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 als zwingend bezeichnet hatte unter Hinweis darauf, daß die Mußsorm in der neueren Gesetzgebung angewendet werde, um eine Vorschrift als zwingende, die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts dei Nichtbeachtung herbeisührende zu kennzeichnen. Unter solchen Umständen ist anzunehmen, daß das Wort "muß" in § 6 Abs. 4 Sah 3 der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung absichtlich gewählt worden ist, um die zwingende Natur der Vorschrift anzuzeigen. Das hat auch einen guten Sinn, indem dadurch die am Sisenbahngüterverkehr beteiligten Personenkreise der Notwendigkeit überhoben werden sollen zu prüfen, ob der Reichsverkehrsminister die Abkürzung der Veröffenklichungsfrist genehmigt hat. Hiernach hat die Veklagte der Frachtberechnung die höheren Frachtsähe auch deshald zu Unrecht zugrundegelegt, weil die Genehmigung der Tariserhöhung in der Veröffenklichung darüber nicht ersichtlich gemacht worden ist.

Die Klage ist sonach begründet, wenn ihr nicht die Verjährungseinrede entgegensteht und wenn serner die Klägerin zur Geltendmachung des erhobenen Ansbrucks berechtigt ist.

In letzterer Beziehung bemängelt die Beklagte, daß der Aussührungsbestimmung zu § 95 EVO. nicht genügt sei. Diese lautet:

Wird ein Anspruch aus dem Frachtbertrag auf einen Dritten übertragen, so muß für jede Frachtbriefsendung eine besondere Abtretungserklärung abgegeben werden.

Das Landgericht stellt zwar sest, daß entgegen dieser Bestimmung in den Abtretungsurkunden mehrere Ansprüche aus verschiedenen Frachtbriessendungen abgetreten worden seien, hält aber dafür, daß die Beslagte daraus keine Rechte herleiten könne, weil sie damit gegen Treu und Glauben verstoßen würde, nachdem in anderen Versahren die Abtretungserslärungen von ihr nicht bemängelt worden seien. Diese Begründung unterliegt, wie der Revision zuzugeben ist, rechtsichen Bedenken. Die Aussührungsbestimmung dient offensichtlich nur der Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs. Deshald nuß dem Ermessen der Beslagten überlassen, ob sie im Einzelfall auf Innehaltung der Bestimmung bestehen will oder nicht. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben könnte nur unter ganz besonderen, hier nicht sestgeskellten und nicht ersichtlichen Umständen in Frage kommen. Aber im Ergebnis ist dem Landgericht beizutreten. Daß die Empjänger der Sendungen der Klägerin ihre Ansprüche auf Fracht-

erstattung abgetreten haben, ist nach dem Tatbestand des angesochtenen Urteils unstreitig. Die Frachtbriese sind vorgelegt worden; die Witretungsurfunden besinden sich der Beslagten oder in den Alten. Im Laufe des über zwei Jahre schwebenden Streitversahrens hat die Beslagte reichliche Gelegenheit zur Prüfung der Klagesorderung gehabt. Die geschäftliche Behandlung, zu deren Erseichterung die Ausssührungsbestimmung allein dienen soll, kann daher durch den rein äußerlichen Wangel besonderer Abtretungsurfunden für jede Frachtsendung nicht mehr nennenswert erschwert werden. Der Zweck der

Ausführungsbestimmung ist ohnehin erreicht.

Was die Einrede der Verjährung anlangt, so streiten die Barteien ledialich barum, ob die einjährige Berjährungsfrist des Art. 45 § 1 Abs. 1, § 2 c II. nach § 3 bas. burch schriftliche Reklamation gemäß Art. 40 All. gehemmt worden ist. Daß eine Reklamation erfolgt ist, stellt die Beklagte nicht in Abrede. Sie macht nur geltend, daß die Reklamation nicht ordnungsmäßig gewesen sei, weil die Klägerin Sammel- und nicht Einzelabtretungserklärungen vorgelegt habe. Sie stütt sich also auch insoweit nur auf die Ausführungsbestimmung zu § 95 EBO. Allein, daß diese Bestimmung auch für das Reklamationsverfahren nach dem Internationalen übereinkommen gelten soll, ist diesem nicht zu entnehmen. Der das Reklamationsversahren regelnde Art. 40 erklärt in keiner Beziehung Borschriften des Landesrechts für maßgebend. Eine solche Bezugnahme enthält nur die einheitliche Zusathestimmung 3 zu Art. 40.1) hier ist vorgeschrieben, daß Ansbrücke, die von anderen als den nach Art. 41 berechtigten Bersonen eingebracht werben, mit einer Bescheinigung zu belegen sind, daß ber Berechtigte mit ber Auszahlung bes Betrags an ben Forbernden einverstanden ist. Diese Bescheinigung hat den gesetlichen Borfchriften bes Staates zu entsprechen, bem bie für bie Behandlung zuständige Gisenbahn angehört. Sie bedt sich rechtlich nicht mit einer Abtretungserkärung nach der Ausführungsbestimmung zu § 95 EVO., sodaß lettere Borschrift nicht anwendbar ist. Wollte man aber auch das Gegenteil annehmen, so hat doch ihre Nichtbeachtung nicht die Unwirksamkeit der Reklamation mit Beziehung auf die Hemmung der Berjährung zur Folge, sondern es muß hierfür die Beobachtung ber in Art. 40 JU. selbst gegebenen Borschriften genligen. Diese Ansicht wird u. a. von Seligsohn a. a. D. Art. 40

<sup>1)</sup> Abgebrudt bei Geligfohn a. a. D. G. 519. D. R.

Anm. 3 a. E., Anm. 5 vertreten, ebenso von Loening a. a. D. Art. 40 §§ 3, 4 Bem. 3. Für ihre Richtigkeit spricht insbesondere die von Loening a. a. D. S. 815 wiedergegebene Entstehungszeschicke, nach der es abgelehnt worden ist, in das Internationale Übereinkommen eine Bestimmung dahin auszunehmen, daß den Frachtreklamationen Dritter eine Erklärung beizusügen sei, wonach der Berechtigte mit der Auszahlung an den Dritten einverstanden sei. Das Internationale Übereinkommen selbst regelt danach die an eine Reklamation zu stellenden Ansorderungen vollständig, jedenfalls soweit sie die Berjährung hemmt. Daher ist auch für die Anwendung der Gesehe und Reglements, die für den inneren Berker jedes der an dem Übereinkommen beteiligten Staaten gelten, insoweit kein Raum (Art. 53 JU.; Seligsohn a. a. D. Art. 45 Anm. 17 S. 582).